

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

§ 3 Beiträge

Beitragsform	Beitragshöhe pro Kalenderjahr:
ordentliche Mitglieder	Euro 40,--
ordentliche Mitglieder, ermäßigt	Euro 20,--
Ehrenmitglieder	frei
Fördermitglieder	mind. Euro 120,--

- 3.1. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr zu leisten.
- 3.2. Die Beiträge sind am 1. Juli eines jeden Jahres fällig.
- 3.3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 3.4. Ermäßigte Beitragsformen müssen schriftlich beantragt, die Begründung muss belegt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung in dieser Ordnung vorgegebenen Beitragsformen.
- 3.5. Die Ermäßigung ist jährlich zu beantragen.
- 3.6. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung, ab 2014 bei Vorliegen eines SEPA-Mandates, durch Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstag vom Girokonto abgebucht.
- 3.7. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens Fälligkeitstag per Überweisung auf das Beitragskonto des Vereins oder per Barzahlung.
- 3.8. Bei Rücklastschriften werden entstandenen Gebühren in Rechnung gestellt.
- 3.9. Das Mitglied hat einen Anspruch auf eine Zuwendungsbescheinigung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 11.1.2013 in Kraft.